Stadtarchiv Heidingsfeld

Wir

Johann Philipps
von Gottes gnaden des
des Heiligen Stuels zu Maintz
Ertzbischoff des Heiligen Römischen Reichs durch
Germanien Ertz Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg
und Hertzog zu Francken ꝛc: Bekennen offentlich mit dießen
Brieff gegen jedermänniglichen, daß wir uff unter
thänigstes anhalten, der Meister des Büchsenmacher:
Schmidt: Schlosser: und Wagner Handwercker unßer
Statt Heydingsfeldt, Ihnen und Ihren Nachkommen

daselbsten zu beförderung gemeines Nutzens aufnehmen und Notdurfft obgedachter Handwercker; damit der gemeine Bauersman nicht betrogen, auch allerhand in denen Handwerckhern einreißende Stümblereyen abgeschafft, der Meister ihre Kinder, Lehrjungen, und gesellen, an andern zünfftigen Orthen und Stätten, nicht außgetriben noch außgeschlossen: sondern aller orthen Paßiert und befördert werden mögen; Nachfolgende Satz- und Ordnung ;/: biß uff unser und Unserer Nachfahren am Stifft Würtzburg widerruffen, ändern, mehr- oder Verbesserung :/ die sie vestiglich halten und Vollziehen sollen; dergestalt gegeben, das hierdurch die arbeit nicht gesteigert, dem Armen als den Reichen, gutte gerechte Arbeit in billigem werth Verfertiget und verkaufft werde. dann auch diejenige Büchsenmacher, Schmidt: Schlosser und Wagner in obgedachter unserer Statt Heydingsfeldt und selbiger Refier, welche sich annoch zu dieser unserer Ordnung nicht bekennet haben, solle frey, und bevor stehen, sich deren Einverleiben zu lassen oder nicht, gleichwohl aber sollen dieselbe von diesen zünfftigen Meistern an ihrer Arbeit und handthierung, wie sie dieselbe bisshero geübt und getrieben haben, keines wegs verhindert, sondern ohnangefochten Paßiert werden.

1. **Erstlich** damit vor allen dingen die Ehr Gottes in gezimmente Obacht genommen werde, so solle ein jedwederer Meister verbunden seyn uff dem Fest des heiligen Elogij ihres Patronen Tag in der Kirchen zu erscheinen dem Amt der heiligen Meß, mit zweyen opfferen beyzuwohnen; allwo ein Altar von dem handwerck beleuchtet werden solle; der aber ohne erhebliche Ursach aussen bleiben würde; solle dem Gotteshauß zu Heydingsfeldt mit einem halben Pfund wachs verfallen seyn.

2. **Zweittens** solle alle Quartal ein Gebott gehalten werden, darbey zum wenigsten Einmahl im Jahr diese Verordnung zum jedermänniglichens Nachricht verlesen werden solle. Auch jeder Meister schuldig seyn zween schillinger Aufflag geldt zu erlegen, welcher ein viertheil nach zwölff Uhren ohne erheblichen Ursachen nicht erscheine, solle dem Handwerck Acht Creützer, halb dem handwerck halb der Laden verfallen seyn.

3. **Drittens** da Einer ausser obigen benanten Zeit Ein Gebott machen lassen wolte, der solle Einen halben Gulden halb der Laden halb dem Handwerck verfallen seyn, und solle der jüngste Meister das Handwerck zusammen zu forderen schuldig seyn.

4. **Viertens** da sich Ein Meister in dieser Zunfft und unserer Ordnung Einschreiben lassen wollte, solle er Sechs Batzen Einschreib geldt uffzulegen schuldig seyn.

5. **Zum Fünfften** Ordnen und wollen wir, das Ein jeder Meister oder Handwercksgenoß bey solcher Zusammenkunfft aller Ehrbarkeit mit Worten und in der That beflissen, insonderheit aber aller Gotteslästerung fluchen, schweren, schänden und schmähen, auch aller anderer unehrbahrer wort sich Enthalten solle, da aber Einer oder andere dieses freventlich übertretten sollte derselbe solle alsobalten von dem Handwerck abgestrafft

werden, und Unser fürstliches einsehen gestallten Sachen, und von unseren Beamten (: welchen solches jederzeitt gebührlich angebracht werden solle :) befundenen Verbrechen nach vorbehalten.

6. **Zum Sechsten** Da sich begeben sollte, das ein frembter sich allhier zu Heydingsfeld wollte häußlich einlassen und Meister werden, der solle dem Handwerck, Sechs Reichsthaler halb der Laden und halb dem Handwerck, an statt des Meister stücks zu erlegen schuldig seyn, doch vor allen dingen solle solcher einkommender seinen Lehr brieff bey der Laden auflegen, und seine Jahr, wie jedwederes Handwerckbrauch, gewandert haben.

7. **Siebendens** Da eines Meisters Sohn sich wollte häußlich einlassen, und das Handwerck treiben, solle er des obbemelten Gelds befreyhet seyn, wo aber einer eines Meisters Wittfrau, oder Dochter heurathen thette, solle er nur den halben Theil solchen Gelds zu erlegen verbunden seyn.

8. **Achtens** die Lehrjungen betreffendt so sollen solche um Ein billiges Lehrgeldt bey denen Büchsenmachern und Schlossern uff drey Jahr bey Schmitt und Wagner auch uff drey Jahr aufgedingt werden. Darbey sollen die Lehrjungen ein glaubhafften Schein ihrer ehelichen Gebürth, und **Einen Gulden** beynebens Ein **Pfundt Wachs** dem Handwercks Laden uffzulegen schuldig seyn, Es solle auch ein jeder Lehrjung zwen Bürgen stellen, welche da der Lehrjung seine Lehrjahr nicht ausstehen, oder aber das Handwerck nicht auslernen wollte, und sein Lehrgeld noch nicht bezahlt hette,

so solle das gantze Lehrgeldt verfallen, und solches die Bürgen zu bezahlen schuldig seyn.

9. **Neündtens** Wann ein Lehrjung außgelehrnet, solle er zu erlegen schuldig seyn **Einen Gulden** und ein Pfundt Wachs, dann Vierzehen Pfenning Einschreib geldt, eines Meisters Sohn aber solle bey der Auffdingung, außlehren: und Ledigzehlung jedesmahl ein Vortheil kein haben.

10. **Zehentes** Wann nun der Lehrjung das Handwerck außgelehrnet, so solle uff sein billiges anlangen, von dem Handwerck der Lehrbrieff **in Autentia Forma**, ohnweigerlich mitgetheilt: hingegen solle dem Handwerck Ein Reichsthaler Siegelgeldt bezahlt werden. Sollte aber vor denen Lehrjahren der LehrMeister sterben, so solle die Wittib verbunden seyn, dem Jungen Einen anderen Lehrmeister biß zur völligen Auslehrnung zu stellen.

11. So solle auch **Eilfftens** Ein jeder Gesell oder Junger der in Arbeyt stünde alle Acht Tag einen Pfenning auffleg geldt schuldig seyn, und für das Einschreib geldt erlegen Vier Pfenning alles in die Laden.

12. **Zwölfftens** So solle das Geldt, so in die Laden gelegt wirdt, nicht ohnnütz verzehrt, sondern die Wandergesellen darvon Erhalten, auch ob es sich begebe, das ein krancker oder Armer Meister des Büchsenmacher, Schmitt Schlosser oder Wagners Handwercks, mangel Litte: und nicht zu leben hette, Ihme aus brüderlicher Lieb und Christlichen

Mittleyden, etwas aus der Laden gesteuert, und nach Vermögen mittgetheilt werde.

13. Dreyzehendes Solle unter diesen Handtwerckhern Keiner zugelassen werden mit seiner gemachten Arbeyt zu hausiren, sondern schuldig und verbunden seyn, solche uff offentlichen Marckht feil zu haben und zu verkauffen, Auch da ein Ausländiger gemachte Arbeyt oder Eysen offentlich uff dem Marckt feil hette, solle es von dem geschwohrenen besichtiget werden, ob es auch Kauffmanns guth. Wann aber einer diesem zuentgegen ergriffen würde, solle solches unseren Beambten angezeigt, und sollen die Ausländischen, so sie zuvor gnugsamb gewarnet, solche Wahr halb uns und halb dem Handtwerck verfallen seyn, die Eingesessene aber nach Erkantnus des Handtwercks, auch halb uns und halb dem Handtwerck verfallen, gestraffet werden.

14. Vierzehendtens, solle Kein Handtwercksgenoss sich unterstehen, einem andern seine Werckstatt, oder seine habende Kunden ohngebührlicher weiss abzutreiben, da es aber geschehen sollte, solle solches nach Erkantnus des Handtwercks gebührlich abgestraffet werden.

15 Zum Fünffzehendten Solle kein Büchsenmacher, Schmitt: Schlosser ein feuer auffzuziehen, noch ein Wagner ein Naben auszubohren macht haben, er habe dann vorhin seyn Meister Recht erlangt.

16. So solle Sechzehendens der Smitt bey der Schmidt Arbeit, und der Schlosser bey der Schlosser Arbeyt bleiben einer dem andern kein Eintrag thun. jedoch solle denen Schmitten erlaubt seyn Bänder, Handhacken, Anlegketten und Glocken zu machen; was aber gebrochene Handtsegen sollen ihnen solche durchaus verbotten seyn.

17. Zum Sibenzehenden Weilen bey diesen Handtwercken der Büchsenmacher, Schmitt: Schlosser und Wagner, auch sich Unterschiedliche Stöhrer befinden, die das Handtwerckh nicht allein nicht gelehrnet, noch auch recht treyben können, gleichwohl aber andern zünfftigen Meistern das Brodt vom Mundt abzuschneiden, sich unterstehen sollen die Meister insgesambt, oder ein jeder absonderlich verbunden seyn Keinen solchen Stöhrer nachzuarbeiten, da auch einer hierüber betretten würde, dass solle unseren Beambten angezeigt, undt nach erkantnus derselben und des Handtwercks gestraffet werden, davon der halbe theil Uns, der andere dem Handtwerck zukommen solle.

18 Achzendens Weilen herkommen das die Schmitt, Schloser und Wagner uff begebende fäll allerhandt halsbrüchige Arbeyt und Instrumenta zur peinlichen Justitz verfertigen müssen, dabey sich aber obangeregte Stöhrer, nicht befinden, noch mit Handanlegen, noch gebrauchen lassen, Als ist auch billig, dass obgemelte Handtwerckh, um solcher beschwerden willen, bey ihrer Handtwerck geschützet, andere aber, dieser Ordnung nicht gemess leben, abgeschafft werden.

19. Neünzehendens sollen Jährlich Beschworne Meister zum wenigsten zwene erwehlt werden von dem Handtwerck, bey denen solle die Laden uffbehalten werden, damit man darauss den Wanderern und Beturfftigen zu Hülff kommen könne; Da auch eine fahrlässigkeit bey ihnen verspühret werden möchte, sollen dieselbe insgesambt, oder einer allein, da er daran schuldig erfunden würde, allen schaden zu ersetzen schuldig seyn.

Endlich und zum Beschlus Sollen die geschworne schuldig seyn, jährlich Rechnung zu leisten, alles Ein: undt Ausgebens, Weilen dann darin wir mit unterschiedlichen Posten begriffen, sollen die geschwohrne schuldig ſein unſeren Beambten ihren Rechnungs Termin zeitlich zu Verkünden, und die Rechnung in beyſeyn derſelben und des Handwercks, abzülegen, damit kein übermaß darbey verſpüret werden möge.

Zu Urkundt deſſen haben wir unſer Secret Inſiegel wiſſent, und wiſſendtlich an dieſen brieff hangen laſſen, der geben iſt den Vierdten Monaths Tag Februarij Nach Chriſti unſers Lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Ein Tauſendt Sechs=hündert Ein und Sechzigſten Jahre.

[illegible] den 6ten Mai 1874

[illegible] [illegible]